

Satzung des Fördervereins „St. Petrus und Paulus Kindergarten Scharmede“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein St. Petrus und Paulus Kindergarten Scharmede e. V. . Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Scharmede.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr vom 01.08.-31.07.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es den Kindergarten St. Petrus und Paulus Scharmede ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
 - b) Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - c) Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - d) Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z. B. bei Ausflügen
 - e) Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
- (1) Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Zahlung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (so genannter Ehrenamtsfreibetrag) ist zulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender und grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme

gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden

- c) der/dem Kassierer/in
- d) der/dem Schriftführer/in

- (1) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich befugt, den Verein allein zu vertreten.
 - (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied per Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
 - (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
 - (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - f) Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Kräfte (z. B. Honorarkräfte).
- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.
 - (2) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

- (3) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Protokollführer und mindestens ein Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich (Brief oder Email) einberufen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - e) Festlegung der Beitragsordnung,
 - f) Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsmäßige Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus Scharmede bzw. deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung wurde am 16.03.2016 in Scharmede von der Gründungsversammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2019 geändert.

(2) Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

| <i>Vor-/Zuname</i> | <i>eigenhändige Unterschrift</i> |
|-----------------------|----------------------------------|
| 1. Daniela Arens | |
| 2. Silke Greitemeier | |
| 3. Deborah Flottmeier | |
| 4. Josef Heimann | |
| 5. Ruth Kellner | |
| 6. Corinna Klaus | |
| 7. Sylvia Hasse | |